

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 17.08.2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste" erlassen:

Artikel 1 Änderung der Anlage „Gebührekalkulation“

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ (WBV) vom 17.08.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 (3)

Gebührensatz

Kalkulation für die Gewässerunterhaltung des WBV „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 342.9918 ha

Dies entspricht 1067 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Grambin 10.049,38 Euro

10.049,38 Euro / 1067 GE = 9,42 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,61 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 10,03 €

Kalkulation der Schöpfwerke (SW)

Einzugsgebiet SW Zarow IV 83,3183 ha

Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023

des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ 140,33 Euro / ha

Einzugsgebiet SW Zarow V 144,3054 ha

Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023

des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ 72,86 Euro / ha

Einzugsgebiet Schöpfwerk Polder 13	0,4434 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des Wasser- und Bodenverbandes „ <i>Uecker-Haffküste</i> “	76,75 Euro / ha
Einzugsgebiet Deich Zarow V	9,3462 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des Wasser- und Bodenverbandes „ <i>Uecker-Haffküste</i> “	16,66 Euro / ha
Einzugsgebiet Deich Laufgraben	11,6003 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des Wasser- und Bodenverbandes „ <i>Uecker-Haffküste</i> “	8,22 Euro / ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77 Euro
Sachkosten	3.980,57 Euro
Gemeinkosten	7.961,14 Euro
Verwaltungskosten	51.747,48 Euro
beitragspflichtige Fläche insgesamt	27.466,8822 ha
davon Gemeinde Grambin	342,9918 ha

$27.466,8822 \text{ ha} : 100 \% = 342,9918 \text{ ha} : x$

$$x = 1,25 \%$$

$$1,25 \% \text{ von } 51.747,48 \text{ €} = 646,85 \text{ Euro}$$

$$646,84 \text{ Euro} / 1067 \text{ GE} = 0,61 \text{ Euro/GE}$$

Artikel 2 Lesefassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „*Uecker-Haffküste*“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 für das Jahr 2024 in Kraft.

Grambin, 22.03.2023



Stein

Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.